

## Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

### 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2024 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 490), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW, S. 444) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23. Dezember 2021) beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

Die verringerte Größe der befestigten oder der unbefestigten Fläche wird ab dem ersten Tag des auf den Monat folgenden Monats berücksichtigt, in dem die vollständige Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen übermittelt wurde. Eine Vergrößerung der befestigten oder der unbefestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Vergrößerung berücksichtigt.

#### Artikel 2

##### § 6 wird wie folgt geändert:

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Schwalmverband liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,4403 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0012 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Netteverband liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,6799 €

- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0006 €
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Niersverband liegen, beträgt:
- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,3336 €
  - für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0003 €
- (4) Das Gebiet der jeweiligen Gewässerverbände kann der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte entnommen werden und in größerer Auflösung auf der Homepage der Schwalmtalwerke AöR eingesehen werden.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 zu der Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2024

gez.

- Andreas Gisbertz -  
Vorsitzender des Verwaltungsrates